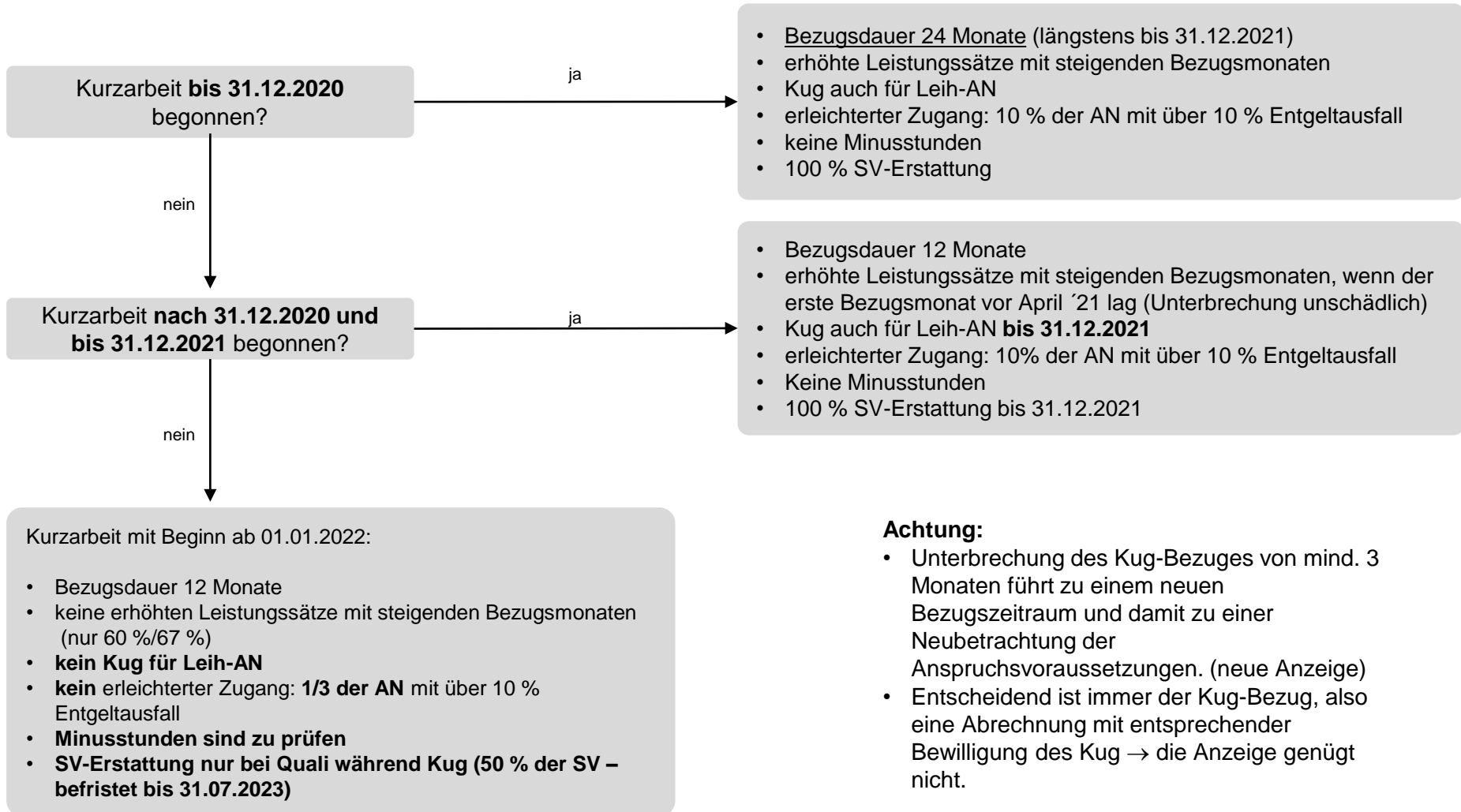


Kurzarbeitergeld – aktuelle Informationen 2021

Agenda:

1. Aktuelle Erleichterungen
2. Neuanzeige oder Verlängerung
3. schnelle Abrechnung
4. Qualifizierung während Kurzarbeit

Kurzarbeit – aktuelle Erleichterungen



Achtung:

- Unterbrechung des Kug-Bezuges von mind. 3 Monaten führt zu einem neuen Bezugszeitraum und damit zu einer Neubetrachtung der Anspruchsvoraussetzungen. (neue Anzeige)
- Entscheidend ist immer der Kug-Bezug, also eine Abrechnung mit entsprechender Bewilligung des Kug → die Anzeige genügt nicht.

Neuanzeige oder Verlängerung

Kein laufender Bezug

- bisher keine Kurzarbeit oder
- Ende der Kurzarbeit \geq 3 Monate

laufender Bezug

- laufende Kurzarbeit oder
- Unterbrechung seit letzter Kurzarbeit $<$ 3 Monate

Anzeige

- neue Anzeige über Arbeitsausfall
- Begründung der Ausfallursache
- Frist: spätestens am letzten Tag des Monats, in dem der Ausfall eingetreten ist

Verlängerung des Bezuges

- formlos
- mit Schilderung zum Arbeitsausfall
- keine formale Frist, jedoch Ausschlussfrist für Leistungsanträge beachten (3 Monate)

Tipps für eine schnelle Abrechnung

Arbeitsausfall anzeigen

- Kurzarbeit drei Monate oder länger unterbrochen - neue Anzeige



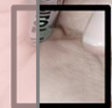
Bezugsmonate beachten

- Bezugsmonate für den erhöhten Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld individuell je AN ermitteln
- tatsächlicher Bezug von Kug zählt



Personalveränderungen mitteilen

- notwendige Neueinstellungen vorab ankündigen
- Personalabgänge zusammen mit Abrechnung mitteilen



Unterlagen vollständig ausfüllen

- Anzeige und Anträge vollständig ausfüllen
- zu jedem Antrag die Abrechnungsliste beifügen

3. Qualifizierung während Kurzarbeit

Grundvoraussetzungen

- Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023 und Teilnahme an beruflicher Weiterbildungsmaßnahme.
- Weiterbildung beginnt nach dem individuellen Beginn der Kurzarbeit des Arbeitnehmers.
- Ausgeschlossen sind Maßnahmen zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.
- Kein Bildungsgutscheinverfahren (gilt nicht für gering qualifizierte Beschäftigte, die an einer abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen – **Beratung nutzen!**)

Erstattung SV-Beiträge

- 50% der vom Arbeitgeber allein zu tragenden SV-Beiträge in pauschalierter Form für den jeweiligen Kalendermonat.
 - Weiterbildung dauert mind. 121 Stunden und ist nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert.
- oder
- Weiterbildung bereitet auf ein Fortbildungsziel vor, das nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig ist.
 - Beantragung: Antrag Kurzarbeitergeld ([Kug-107](#)) und Abrechnungsliste ([Kug-108](#))

Qualifizierung während Kurzarbeit

Erstattung Lehrgangskosten

- Weiterbildung dauert mind. 121 Stunden und ist nach AZAV zertifiziert.
- Erstattung (monatliche Teilbeträge) abhängig von der Betriebsgröße/Betriebsabteilungsgröße:
 - bis 9 Beschäftigte: 100%
 - 10-249 Beschäftigte: 50%
 - 250-2499 Beschäftigte: 25%
 - ab 2500 Beschäftigte: 15%
- sind nachträglich und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen.
- können bis zur Beendigung der Weiterbildung auch über das Ende der Kurzarbeit hinaus erstattet werden.
- keine Erstattung der Lehrgangskosten für Fortbildungsziele die nach dem AFBG förderfähig sind.
- Beantragung: Antrag Lehrgangskosten ([Kug-106a-1](#)), Abrechnungsliste Lehrgangskosten ([Kug-106a-2](#)) und Maßnahmezertifikat.

Kontakt

Lassen Sie sich vor Weiterbildungsbeginn individuell über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Weiterbildungsförderung beraten:

- Ihr persönlicher Ansprechpartner im **Arbeitgeber-Service vor Ort**
- **Arbeitgeber-Hotline: 0800 4 5555 20** (gebührenfrei) oder
Ihr KUG-Team in Leipzig **049341913 40031**
- **Informationsportal** <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

